



Bern, 07.12.2021

Tabakwerbung: Vergleich geltende Regelung, Initiative und indirekter Gegenvorschlag

Werbeeinschränkungen (wichtigste Bereiche)	Aktuelle Regelung	Indirekter Gegenvorschlag (Tabakproduktegesetz)	Volksinitiative «Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung»
- Werbung in Radio und Fernsehen (TV)* - Werbung, die sich an Minderjährige richtet	verboten	verboten	verboten
- Abgabe von Gratismustern	an Minderjährige verboten	verboten	verboten, wenn Minderjährige erreicht werden
- Plakatwerbung** - Werbespots im Kino** - Werbung in und an öffentlichen Verkehrsmitteln - Werbung in und an öffentlichen Gebäuden, auf Sportplätzen und an Sportveranstaltungen - Sponsoring von Anlässen mit internationalem Charakter	erlaubt	verboten	verboten, wenn Minderjährige erreicht werden
- Sponsoring von nationalen Anlässen**	erlaubt	erlaubt, ausser wenn Anlass auf Minderjährige abzielt	verboten, wenn Anlass Minderjährige erreicht
- Inserate (Presse) - Werbung im Internet	erlaubt	erlaubt	verboten, wenn Minderjährige erreicht werden
- Werbung an Verkaufsstellen (Kiosk)	erlaubt	erlaubt	verboten, wenn sie für Minderjährige zugänglich ist
- Mailings und Abgabe von Flyern an Erwachsene	erlaubt	erlaubt	erlaubt

* Im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) geregelt und nicht Gegenstand der Initiative und des indirekten Gegenvorschlags.

**17 Kantone verbieten Plakatwerbung (AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, OW, SG, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) und 6 von ihnen Werbung im Kino (GE, OW, SG, SO, VS, ZH). In 2 Kantonen (SO und VS) sind Tabakwerbung und -sponsoring auf öffentlichem Grund, auf privatem Grund, der von öffentlichem Grund aus einsehbar ist, sowie im Kino und bei Kultur- und Sportveranstaltungen verboten.